

17.01.2017

Neudruck

Antrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

Ausverkauf von Firmen-Know-How nordrhein-westfälischer Unternehmen verhindern – Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren stoppen

Seit 2010 hat Nordrhein-Westfalen fast 3.800 ha Industrie- und Gewerbefläche verloren. Das entspricht der Gesamtfläche der Chemparks Leverkusen, Dormagen und Krefeld, des ThyssenKrupp-Stahlwerks Duisburg, des Evonik-Chemieparks Marl, der Shell-Raffinerie Wesseling/Godorf, des Hüttenwerks Krupp Mannesmann Duisburg, des Chemieparks Hürth-Knappsack und der Fordwerke Köln mit insgesamt 93.000 Arbeitsplätzen. Dieser Entwicklung entsprechend ist der Anteil der Industrie an der Bruttowertschöpfung gesunken. Während die industrielle Produktion bundesweit noch einen Anteil von 22,2 Prozent, in Bayern von 26,5 Prozent und in Baden-Württemberg von knapp einem Drittel an der Bruttowertschöpfung hat, sind es in Nordrhein-Westfalen nur noch 19,5 Prozent.

Um die De-Industrialisierung des Landes aufzuhalten, müssen deshalb jetzt die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass die Industrie – auch in der Fläche – wachsen und so ihren Beitrag zur Wertschöpfung und Sicherung von Arbeitsplätzen in unserem Land leisten kann. Nur so wird Nordrhein-Westfalen wieder zum industriellen Rückgrat Deutschlands.

Trotz aller Lippenbekenntnisse geht Rot-Grün derzeit jedoch erkennbar einen anderen Weg. Anstatt die Industrie zu stärken, wird industrielle Produktion durch sinnlose und übertriebene bürokratische Hürden gegenüber Standorten in anderen Regionen Deutschlands benachteiligt.

Sofortige Rücknahme des Erlasses des MKULNV vom 19.03.2015

So müssen in Nordrhein-Westfalen beispielsweise Antragsunterlagen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, für die eine Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung besteht, aufgrund eines Erlasses des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums im Rahmen des Verfahrens auch im Internet veröffentlicht werden. Der Erlass geht damit weit über die vom Bundesgesetzgeber geforderten Veröffentlichungspflichten im Genehmigungsverfahren hinaus und benachteiligt nordrhein-westfälische Unternehmen einseitig und massiv.

Datum des Originals: 17.01.2017/Ausgegeben: 25.01.2017 (17.01.2017)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Denn die Veröffentlichung von Antragsunterlagen (z.B. detaillierte Anlagenpläne) im Internet ist höchst wirtschafts- und unternehmensfeindlich: Auf diese Weise können konkurrierende Unternehmen weltweit an streng gehütetes Firmen-Know-How gelangen. Dies führt zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen für große und mittelständische Industrieunternehmen in Nordrhein-Westfalen. Die im Erlass eröffnete Möglichkeit, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu Schwärzen, reicht nicht aus, um das Know-How von Unternehmen ausreichend zu schützen, weil auch die Vernetzung der verbliebenen und im Internet veröffentlichten Daten Abschöpfungspotenzial schafft. Dies gilt umso mehr, da nach deutschem Recht eine Vielzahl von Erkenntnissen zu berücksichtigen ist, die in anderen Mitgliedstaaten überhaupt nicht Gegenstand von Genehmigungsverfahren oder einer Online-Veröffentlichung werden. Mit dieser unnötigen Überregulierung gefährdet Rot-Grün standortsichernde und standorterweiternde Investitionen für Nordrhein-Westfalen.

Die Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann Urheberrechte verletzen, weil die Antragsunterlagen (z.B. Anlagenentwürfe) als geistiges Eigentum i.d.R. vor der Weitergabe an Dritte vertraglich geschützt sind. Eine Rechtsverletzung kann lediglich durch Nichtveröffentlichung bzw. Schwärzung der gesamten Antragsunterlagen verhindert werden. Sofern dies nicht geschieht, werden die betroffenen Unternehmen Schadenersatzansprüchen der Urheber ausgesetzt.

Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet birgt Sicherheitsrisiken

Neben den wirtschaftlichen und wettbewerblichen Nachteilen steht eine weitere ernstzunehmende Gefahr im Raum: Der Anschlag von Berlin am 19. Dezember 2016 hat gezeigt, dass Terroristen auch unkonventionelle Strategien, Mittel und Orte nutzen, um Anschläge zu verüben. Die Landesregierung hat daher Industrieanlagen, von denen im Falle eines Anschlags eine Gefahr für die Bevölkerung ausgehen kann, konsequent zu schützen. Dies verhindert sie jedoch, indem sie es mit Ihrem Erlass ermöglicht, dass Bau- und Anlagenpläne immissionsschutzrechtlicher Vorhaben für Terroristen weltweit im Internet abrufbar sind. Durch das Einstellen detaillierter Anlagenpläne ins Internet werden sowohl die öffentliche als auch die Anlagen-Sicherheit potenziell gefährdet.

Keine Zustimmung im Bundesrat zur Änderung des § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG

Aktuell fordert der Bundesrat, die Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet in das Bundesimmissionsschutzgesetz aufzunehmen. Die Bundesregierung lehnt diese Forderung ab.

Der Landtag stellt fest:

Die auf dem Erlass des Umweltministeriums vom 19.03.2015 basierende Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist rechtswidrig, da der Bundesgesetzgeber die Veröffentlichungspflichten abschließend im Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt hat. Der Erlass schränkt zudem die Wettbewerbsfähigkeit nordrhein-westfälischer Unternehmen erheblich ein, da nicht-geschwärzte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mit Hilfe des Erlasses weltweit abgerufen werden können. Dadurch sind die betroffenen Unternehmen durch staatliches Wirken Wettbewerbsnachteilen und Wirtschaftsspionage ausgesetzt. Die Gefahr von Sabotageakten bis hin zu terroristischen Anschlägen auf Industrieanlagen steigt, womit auch die öffentliche Sicherheit potenziell bedroht ist.

Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. den Erlass des Umweltministeriums zur „Anwendung der §§ 25 Abs. 3 und 27a VwVfG im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ vom 19.03.2015 zurückzunehmen,
2. sich über den Bundesrat dafür einzusetzen, dass entsprechende Veröffentlichungspflichten nicht in das Bundesimmissionsschutzgesetz aufgenommen werden.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Hendrik Wüst

und Fraktion

Christian Lindner
Christof Rasche
Dietmar Brockes

und Fraktion